

Name und Anschrift des Antragstellers	Datum:

An die
 Stadt Bornheim
 Fachbereich 5
 Postfach 11 40

 53308 Bornheim

<p>Bestätigung durch die Polizeiwache Bornheim:</p> <p>Eine Erörterung bezügl. der Verkehrssicherheit des Zugweges ist mit dem Antragsteller erfolgt.</p> <p>Unterschrift und Datum:</p>

Antrag
auf Erteilung einer Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung

in (Ortschaft und Straße)	am / vom - bis	Uhrzeit

1. Art der Veranstaltung:

Festzug

Anlass:			
Aufstellung des Zuges:		Auflösung des Zuges:	
Uhrzeit:	Straße:	Uhrzeit:	Straße:
Zugweg:			

- Motorsportliche Veranstaltung
- mit mehr als 30 Fahrzeugen, die am gleichen Platz starten oder ankommen
 (unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge besteht eine Erlaubnispflicht für folgende Veranstaltung)
- mit vorgeschriebener Durchschnittsgeschwindigkeit
- mit vorgeschriebener Mindestgeschwindigkeit
- mit vorgeschriebener Streckenführung
- zur Ermittlung des Siegers nach meistgefahrenen Kilometern
- mit freier Streckenwahl mit Kontrollstellen (Dauer bis zu einer Woche)
- mit vorgeschriebener Fahrzeit
- mit Sonderprüfungen
- im geschlossenen Verband

Die Ausschreibungsunterlagen und eine Karte über die Streckenführung sind beigelegt.

- Veranstaltung mit Fahrrädern
- Radrennen
- Mannschaftsfahrt
- Radmarsch

Die Ausschreibungsunterlagen und eine Karte über die Streckenführung sind beigelegt.

- Volksmarsch
- Volkslauf

mit mehr als 500 Personen

mit Benutzung des überörtlichen Straßennetzes (ab Kreisstraße)

Die Ausschreibungsunterlagen und eine Karte über die Streckenführung sind beigefügt.

Reitsportliche Veranstaltungen

Die Ausschreibungsunterlagen und eine Karte über die Streckenführung sind beigefügt.

Sonstige Veranstaltung (z.B. Straßenfest)

Art der Veranstaltung:

--

2. Verkehrslenkungsmaßnahmen (z.B. Sperrung, Umleitung):

--

3. Erklärung

Der Veranstalter verpflichtet sich,

1. den Bund, das Land, den Kreis, die Stadt und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.
2. die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die -auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern- durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.
3. eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die auch die sich aus Ziffer 1 und 2 ergebenden Wagnisse deckt, mit den sich aus der Verwaltungsvorschrift zur StVO für die jeweiligen Veranstaltungen festgelegten Mindestversicherungssummen abzuschließen.

Der Veranstalter und die Teilnehmer verzichten auf Schadensersatzansprüchen gegen den Straßenbaulastträger, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können. Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

Unterschrift:

--